

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1976

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	119	Vergütungsgruppenplan für die kirchl. Mitarbeiter	123
Ausschreibung von Pfarrstellen	120	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Berufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrats)	123
Erläuterungen zur Verordnung über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	121	2. gemeinsamer Bibelsonntag der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg am 30. 1. 1977	123
Bekanntmachungen:		Einbau von Schwerhörigenanlagen in Kirchen und Gemeinderäumen	123
Änderung des Namens der Evang. Pfarrgemeinde I an der Erlöserkirche in Offenburg in „Evang. Erlösergemeinde Offenburg“	123	Bezirksjugendpfarrer	124
Änderung des Namens der Evang. Pfarrgemeinde II an der Erlöserkirche in Offenburg in „Evang. Christuskirche Offenburg“	123	Errichtung von Diakonieverbänden evang. Kirchenbezirke (Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts)	124
Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Freiburg i. Br.	123	Siebte Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten	125
Mitglieder des Landeskirchenrats (Änderung)	123	Kollektenplan für das Jahr 1977	130

Dienstnachrichten

EntschlieBungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 98 Absatz 2 und 3 der Grundordnung):

Religionslehrer und Schuldekan Gerhard B e c h t e l im Kirchenbezirk Neckargemünd auch zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Mosbach ab 1. 12. 1976.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Karl G ü n t h e r in Heidelberg-Schlierbach zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Heidelberg, die Wahl des Pfarrers Hermann R e i n l e in Kraichtal-Münzesheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Bretten.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Sigurd W o l l in Pforzheim (Goldschmiedeschule) zum Pfarrer in Pforzheim-Huchenfeld.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Günter B i e l f e l d t, z. Z. beurlaubt, zum Pfarrer in Legelshurst, Pfarrvikar R o l f F e x e r in

Hausach zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Gerhard L ö t s c h in Wertheim-Nassig zum Pfarrer in Achern, Pfarrer Erik T u r n w a l d in Kirnbach zum Pfarrer in Obergimpfern. (Zu den Aufgaben des Inhabers der Pfarrstelle Obergimpfern — Ortsteil von Bad Rappenau — gehört schwerpunktmäßig der Krankenhaus- und Kurseelsorgedienst in Bad Rappenau sowie bis auf weiteres die Vernehmung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Babstadt.)

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer R o l f W e l k e r in Reilingen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dr. theol. W o l f - D i e t e r J u s t, z. Z. abgeordnet zum Dienst in der Weltmission (Lehrfähigkeit in Nairobi), zum Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrerin Pfarrerin Brunhilde P f i s t e r e r in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium) zur planmäßigen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Berufen

(gemäß § 107 Absatz 1 der Grundordnung):

Dekan Pfarrer Konrad Jutzler in Heidelberg-Neuenheim (Ostpfarrei) zum Prälaten des evang. Kirchenkreises Südbaden in Freiburg ab 16. 4. 1977.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer/Pfarrerinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Günter Bielfeldt, z. Z. beurlaubt, Pfarrer Heinz Engelfried in Mosbach (Christuspfarrei), Religionslehrerin Brunhilde Pfisterer in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium), Pfarrer Herbert Weimer in Murg-Niederhof, Pfarrer Rolf Welker in Reilingen, Religionslehrer Sigurd Woll in Pforzheim (Goldschmiede-Schule).

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Cand. theol. Holger Haubig in Heidelberg-Emmertsgrund, der im Frühjahr 1975 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, mit Wirkung vom 1. 1. 1977, cand. theol. Christian Wolff in Heidelberg, der im Sommer 1976 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, mit Wirkung vom 16. 11. 1976.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Richard Elser in Bad Krozingen (Pfarrstelle II, Kurpfarrstelle) auf 1. 7. 1977, Pfarrer Luitpold Freiherr von Feilitzsch in Neustadt/Schw. auf 1. 7. 1977, Pfarrer Karl Grebing in Mühlhausen auf 1. 7. 1977, Pfarrer Walther Grittner in Buch a. Ahorn auf 1. 5. 1977, Pfarrer Alfred Thoma in Furtwangen auf 1. 6. 1977.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Prälat Dr. theol. Hans Bornhäuser in Freiburg auf 16. 4. 1977, Pfarrer Professor Lic. Günter Moldaenke in Eberbach (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) auf 1. 7. 1977.

Auf Antrag entlassen:

Religionslehrer Walter Jäckle in Konstanz mit Ablauf des Monats Dezember 1976.

Gestorben:

Angestellte i. R. Emilie Däschner, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat - Landeskirchenkasse - in Karlsruhe, am 22. 11. 1976.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmögliche Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Bad Dürkheim, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle I, die auf 1. 5. 1977 zu besetzen ist, hat als Schwerpunkt die Ortsgemeinde, während die Pfarrstelle II den Schwerpunkt Kurseelsorge hat. Beide Pfarrstellen sind als Gruppenpfarramt zusammengefaßt (Vergleichsmöglichkeit bietet Badenweiler).

Die Kirchengemeinde ist sehr schnell von der Diasporasituation zu ihrer heutigen Größe und Aufgabe gewachsen, bedingt durch die starke Entwicklung des Kurortes als Heilbad mit seiner vorteilhaften Lage und Möglichkeiten. Die Gemeinde umfaßt ca. 2 400 Gemeindeglieder und besitzt eine große neue Kirche, verbunden mit dem neu errichteten Gemeinde- und Kurseelsorgezentrum „Haus der Begegnung“. Unmittelbar daneben befindet sich das bezugsbereite geräumige Pfarrhaus im Bungalow-Stil für die Pfarrstelle I. Das „Haus der Begegnung“ ermöglicht eine differenzierte Gemeindearbeit. Bad Dürkheim mit ca. 6 500 Einwohnern bietet am Ort Haupt- und Realschule und günstige Verbindungen zu den vier Gymnasien der Nachbarschaft.

Die Gemeinde wünscht sich einen erfahrenen Pfarrer mit christozentrischer und lebensnaher Verkündigung und Seelsorge mit der Bemühung um Gemeindeaufbau durch vielschichtige Kontakte. Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis und Jugend-

arbeit sind vorhanden. Eine Schreibkraft und hauptamtliche Kirchendienerin stehen zur Verfügung. Ein Gruppenkantorat mit Donaueschingen ist geplant. Eine Krankenpflegestation bemüht sich um Kranke und Alte. Für einen neuen Kindergarten hat die Kirchengemeinde die Trägerschaft übernommen.

Eine harmonische Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Pfarrstelle II (Kurseelsorge) wird erwartet.

Dühren, Kirchenbezirk Sinsheim

Relativ kleine Gemeinde mit sehr gutem Gottesdienstbesuch. Von dem Pfarrer wird eine auf das Evangelium gegründete Predigt erwartet.

In unmittelbarer Nähe der Kirche und des Pfarrhauses wird z. Z. der Neubau eines Gemeindehauses geplant.

Es bestehen Frauenkreis, Kirchen- und Flötenchor. Aufbau einer Jugendarbeit ist erwünscht. Sämtliche Schulen im 3 km entfernten Sinsheim.

Mit dem Pfarrdienst in Dühren ist die Erteilung von Religionsunterricht am Gymnasium in Sinsheim verbunden.

Pfarrhaus wird frei.

Kirchzarten, Pfarrstelle II (Stegen), Kirchenbezirk Freiburg

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in der Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten errichtete Pfarrstelle II mit Sitz in Stegen hat z. Z. rd. 1800 Gemein-

degließer, von denen etwa 1000 in Stegen (mit Eschbach und Wittental), 350 in St. Peter, 350 in Buchenbach (mit Unteribental, Wagensteig und Falkensteig) und 100 in St. Märgen (Höhenunterschied 500 m) wohnen. Dazu kommen vor allem in den Sommermonaten zahlreiche Kurgäste.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die Freude am Aufbau einer Gemeinde hat. Es bietet sich Gelegenheit, eigene Initiativen zu entwickeln. Zahlreiche Gemeindeglieder sind bereit mitzuarbeiten. Es ist vorgesehen, daß die Arbeit in den beiden Pfarrgemeinden Kirchzarten und Stegen aufeinander abgestimmt wird und sich gegenseitig ergänzt mit je eigenen Schwerpunkten. Auf Seelsorge und Verkündigung legt die Gemeinde Wert.

Der Bau eines Gemeindezentrums mit Pfarrwohnung ist vorgesehen. Bis zur Realisierung des Neubaus steht in Stegen eine 3^{1/2}-Zimmer-Neubaumietwohnung zur Verfügung.

Stegen liegt im Dreisamthal und ist angenehmes Wohngebiet 9 km östlich von Freiburg. Gute Schulumöglichkeiten in Stegen und im 2 km entfernten Kirchzarten.

Besetzung vorstehender Pfarrstellen durch Gemeindeglieder. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Nassig, Kirchenbezirk Wertheim

Das Gebiet der Pfarrei Nassig umfaßt Wertheim-Nassig mit 1 100 Einwohnern (fast nur evangelisch) und das 3 Kilometer entfernte Wertheim-Sonderriet mit 500 Einwohnern (mit nur evang. Gemeindegliedern).

Entfernung zur Stadtmitte Wertheim 6 Kilometer. Grund- und Hauptschule am Ort, alle weiterführenden Schulen in Stadtmitte.

Das Pfarrhaus, 1963 erbaut, geräumig im Garten, wird frei. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen Gemeindeglieder, Jugendraum „Hüttle“, Krankenpflegestation, Kindergarten (erbaut 1968) und Kirche (erbaut 1948).

Sonderriet hat Kirche und Kindergarten.

Rege Jugend- und Gemeindearbeit, Lektoren, Mitarbeiter, stundenweise Pfarramtssekretärin, Posauenchöre, Gitarrenkreise, Jugend-Band, Kirchenchöre, Kindergottesdiensthelfer, Bereitschaft für Freizeiten, gute Kontakte zu örtlichen Vereinen.

Gut eingerichtetes Büro. Die Gemeinde ist dem Bezirksrechnungsamt angeschlossen.

Gewünscht wird ein Pfarrer, der einen Blick für alle Teile der Gemeinde hat.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, VBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Domänenverwaltung, Schloßberg 8, 698 Wertheim, mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Lörrach, Matthäuspfarre (Stadtkirche), Kirchenbezirk Lörrach

Die Matthäuspfarre umfaßt den Pfarrbezirk Stadtmitte mit rd. 4 100 Gemeindegliedern. Eine Gemeindegliederkraft steht halbtags zur Verfügung. Der hauptamtliche Organist an der Stadtkirche ist zugleich Bezirkskantor. Alle Schularten sind am Ort.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindeglieder. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **7. Februar 1977** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **24. Januar 1977** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat bzw. für die Pfarrstelle Nassig bei der Patronatsherrschaft und beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Erläuterungen

zur Verordnung über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (-NVergVO-)

Vom 14. Dezember 1976

Die Verordnung über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 2. 3. 1976 (VBl. S. 35) führte zu verschiedenen Anfragen von Kirchengemeinden. Die Landessynode hat deshalb anlässlich der Herbsttagung 1976 den Evang. Oberkirchenrat gebeten, mit einer synodalen Kommission entsprechende Erläuterungen zu dieser Verordnung zu geben, die zugleich den Kirchengemeinden ihren Ermessensspielraum bei der Anwendung der neuen Bestimmungen aufzeigen.

Der Evang. Oberkirchenrat erläßt nach Beratung mit Mitgliedern der Landessynode und Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission die nachfolgenden Erläuterungen zu der vorgenannten Verordnung und bittet die Kirchengemeinderäte, die Erläuterungen beim Abschluß oder bei der Erneuerung von Dienstverträgen mit nebenberuflichen Mitarbeitern zu beachten. Der Hinweis in der Bekanntmachung vom 18. 11. 1976 (VBl. S. 117), daß bis auf weiteres neue Dienstverträge mit nebenberuflichen Mitarbei-

tern nicht abgeschlossen und bereits bestehende Dienstverträge nicht an die neuen Vorschriften angepaßt werden sollen, ist damit gegenstandslos.

Gemeindeglieder können in der Kirche ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig sein. Merkmale nebenberuflicher Mitarbeiter sind Vergütung und Weisungsgebundenheit aufgrund eines Dienstvertrags.

Die folgenden Erläuterungen und Kriterien zeigen den Handlungsspielraum der Kirchengemeinde bei der Anwendung von Gesetz und Verordnung auf.

1. Erläuterungen zur Arbeitszeit nebenberuflicher Kirchenmusiker (§§ 2 und 6 NVergVO)

Verschiedene Eingaben kritisieren, daß die angenommene Arbeitszeit zu hoch angesetzt sei. Dabei wird oft übersehen, daß sich in den Stundensätzen die Erwartung an eine qualifizierte, vorbereitete Leistung des Kirchenmusikers ausdrückt. Deswegen werden dazu zunächst folgende Erläuterungen gegeben:

1.1 Organistendienst (§ 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Buchstabe a—c NVergVO)

Vom Organisten werden folgende Leistungen erwartet:

Vorspiel, Intonation und Begleitung des Gemeindegangs, Nachspiel, soweit nötig auch Begleitung von Chorgesang und Instrumentalmusik, Mindestwartung der Orgel.

Bei der Wochen- oder Monatsarbeitszeit (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a NVergVO) sind bei dem Zeitanatz 52 normale Sonntagsgottesdienste und 22 zusätzliche Gottesdienste (Feiertage, Passionsandachten, Schulgottesdienste usw.) berücksichtigt.

Die mit dem Hauptgottesdienst zusammenhängenden Abendmahlsgottesdienste sind in der Arbeitszeit berücksichtigt.

Für jeden Gottesdienst wird eine angemessene Vorbereitungszeit angerechnet (in der Regel 2 Stunden pro Gottesdienst).

Bei § 2 Abs. 2 Buchstabe a ab) wird beim Stundenansatz davon ausgegangen, daß die Gottesdienste an verschiedenen Orten stattfinden. Der Organist benötigt zusätzliche Zeit für Wege und Einspielen auf der Orgel.

1.2 Chorleiterdienst (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b NVergVO)

Es handelt sich hierbei um einen vom Kirchengemeinderat genehmigten Chor (gemischter Chor, Frauenchor, Männerchor, Jugendchor, Kinderchor, Posaunenchor, Instrumentalkreis) mit regelmäßigen Wochenproben.

Vom Chorleiter wird erwartet, daß er die Chorproben sorgfältig vorbereitet, Besuche bei Chormitgliedern und gelegentliche Schreiarbeiten übernimmt.

Der zusätzliche Zeitbedarf des Chorleiters für die Mitwirkung des Chores bzw. Instrumentalkreises bei Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen ist im Stundenansatz inbegriffen.

2. Kriterien für örtlich angepaßte Berechnungen des tatsächlichen Zeitbedarfs

2.1 Die in §§ 2 und 6 NVergVO angesetzte Arbeitszeit geht insbesondere bei nebenberuflichen Kirchenmusikern von Voraussetzungen aus, wie sie oben in Ziffer 1 „Erläuterungen usw.“ dargelegt werden. Diese Voraussetzungen sind nicht überall in gleicher Weise gegeben. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die angesetzte Arbeitszeit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzugleichen. Dies muß durch den zuständigen Kirchengemeinderat erfolgen.

Dabei können insbesondere folgende Tatbestände zu einer Herabsetzung der angesetzten Arbeitszeit führen:

- a) Die Zahl der jährlichen Gottesdienste ist wesentlich geringer, als sie in § 2 der NVergVO vorausgesetzt wird (jährlich 74).
- b) Der tatsächliche Zeitaufwand oder die Anforderungen an den Kirchenmusiker sind wesentlich geringer, als sie für einen Gottesdienst (s. Ziffer 1.1) veranschlagt werden (z. B. kein Pedalspiel, keine Vor- und Nachspiele).
- c) Die Chorarbeit findet nicht ganzjährig statt (z. B. längere Sommerpause in ländlichen Gebieten).

In solchen und ähnlich gelagerten Fällen ist eine entsprechende Reduzierung der in §§ 2 und 6 NVergVO angesetzten Arbeitszeit angebracht. Dabei soll die Stellungnahme des Bezirkskantors eingeholt werden.

2.2 Auch bei der Vereinbarung der Arbeitszeit von Kirchendienern und anderen nebenberuflichen Mitarbeitern sollen die örtlichen Verhältnisse und Besonderheiten des einzelnen Falles berücksichtigt werden. Die Kirchengemeinde soll in jedem Fall den von einem Stelleninhaber oder Bewerber mitgeteilten Zeitbedarf auf dessen Notwendigkeit hin überprüfen.

3. Ehrenamtlicher Dienst im zeitlichen Umfang einer nebenberuflichen Mitarbeit

Mit einem Mitarbeiter, der seinen Dienst unabhängig von dem zeitlichen Umfang als einen ehrenamtlichen verstanden haben möchte, ist kein Dienstvertrag abzuschließen.

Damit entfällt auch ein Anspruch auf Vergütung; hiervon bleibt die Möglichkeit einer angemessenen Dienstaufwandsentschädigung unberührt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1976

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag
Dr. Uibel

Bekanntmachungen

OKR 12. 11. 1976
Az. 11/1-15198

**Änderung des Namens der
Evang. Pfarrgemeinde I an
der Erlöserkirche in Offen-
burg in „Evang. Erlöserge-
meinde Offenburg“**

Die Evang. Pfarrgemeinde I an der Erlöserkirche in Offenburg wird auf Antrag des Ältestenkreises gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt I Ziffer 2 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Erlösergemeinde Offenburg“ umbenannt.

OKR 9. 12. 1976
Az. 11/1-16958

**Änderung des Namens der
Evang. Pfarrgemeinde II
an der Erlöserkirche in
Offenburg in „Evang.
Christusgemeinde
Offenburg“**

Die Evang. Pfarrgemeinde II an der Erlöserkirche in Offenburg wird auf Antrag des Ältestenkreises gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt I Ziffer 2 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Christusgemeinde Offenburg“ umbenannt.

OKR 14. 12. 1976
Az. 11/1-17159

**Verlängerung der Rechts-
verordnung zur Erprobung
neuer Arbeits- und
Organisationsformen in der
Evang. Kirchengemeinde
Freiburg i. Br.**

Die Landessynode hat am 22. Oktober 1976 der vom Landeskirchenrat am 24. 9. 1976 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Freiburg vom 28. 9. 1973 (VBl. S. 94) auf die Dauer von weiteren zwei Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO zugestimmt. Die genannte Rechtsverordnung bleibt damit in entsprechender Änderung des § 4 bis 30. 9. 1978 in Geltung.

OKR 14. 12. 1976
Az. 14/52

**Mitglieder des Landes-
kirchenrats (Änderung)**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 18. 10. 1976 Pfarrer Oskar H e r r m a n n in Freiburg, bisher stellvertretendes synodales Mitglied des Landeskirchenrats, zum synodalen Mitglied des Landeskirchenrats gewählt. Pfarrer Herrmann ist in dieser Eigenschaft Nachfolger von Pfarrer Günter B u ß m a n n, der infolge seiner Berufung zum Dekan des Kirchenbezirks Villingen aus der Landessynode und damit auch aus dem Landeskirchenrat ausgeschieden ist.

Zum stellvertretenden synodalen Mitglied des Landeskirchenrats (Stellvertreter von Pfarrer Herrmann) hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 19. 10. 1976 Pfarrer Dieter O l o f f in Achern (jetzt Dekan in Kehl) gewählt.

OKR 5. 11. 1976
Az. 21/513-13284

**Vergütungsgruppenplan für
die kirchlichen Mitarbeiter**

Nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird in der Anlage zu § 2 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes vom 3. Mai 1973 (VBl. S. 47) mit Wirkung ab 1. Februar 1976 bei dem Einzelgruppenplan 21 b (Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen) unter der Vergütungsgruppe V b folgende Ziffer 3 eingefügt:

Leiterinnen von Einrichtungen mit mindestens 5 Gruppen bzw. 125 Plätzen wird eine Zulage in Höhe der Differenz von BAT V b zu BAT IV b gewährt.

Sofern Halbtagsgruppen vorhanden sind, müssen der Leiterin mindestens 4 Gruppenleiterinnen unterstellt sein. Die Zulage wird jederzeit widerruflich gewährt.

OKR 26. 10. 1976
Az. 21/5451-14884

**Kirchliche Zusatzversor-
gungskasse Baden,**

hier:

**Berufung eines Mitgliedes
des Verwaltungsrates**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß Nr. 4 Absatz 1 der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden vom 6. 2. 1968 (VBl. S. 42), zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden vom 22. Juni 1976 (VBl. S. 73), Herrn Gerhard W e s t p h a l in Königfeld zum Mitglied des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden für deren restliche Amtszeit (bis 31. Dezember 1979) berufen.

OKR 15. 12. 1976
Az. 32/72

**2. gemeinsamer Bibelsonntag
der christlichen Kirchen in
Baden-Württemberg am
30. 1. 1977**

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg zusammengeschlossenen elf Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen den 30. Januar 1977 als gemeinsamen Bibelsonntag begehren.

Der Evang. Oberkirchenrat bittet die Gemeinden, durch die Gottesdienste an diesem Sonntag der ökumenischen Verbundenheit aller Kirchen Ausdruck zu geben. Sofern eine Gemeinde aus wichtigen Gründen den 30. Januar nicht einhalten kann, soll der „Bibelsonntag“ an einem anderen Sonntag begangen werden.

Ein Arbeitsheft mit dem Titel: „Eines ändert sich nicht — Gottes Wort“ geht allen Pfarrämtern noch rechtzeitig zu.

OKR 22. 11. 1976
Az. 61/20-16011

**Einbau von Schwerhörigen-
anlagen in Kirchen und
Gemeinderäumen**

Mit Bezug auf unseren Runderlaß vom 14. 5. 1970 Az. 61/0-7480/70 verweisen wir nochmals auf die Notwendigkeit, bei Neubauten und Instandsetzungen von Kirchen und Gemeinderäumen den Einbau von Höranlagen für Schwerhörige vorzusehen.

Die Zahl der Schwerhörigen ist seit Jahren ständig angestiegen. Heute sind 2—3 % aller Gemeindeglieder schwerhörig; bei den Menschen über 65 Jahren steigt dieser Satz auf 7—9 %. Deshalb muß von uns für diese Gemeindeglieder verstärkt Vorsorge dafür getroffen werden, daß sie dem Gottesdienst und größeren Gemeindeveranstaltungen einwandfrei folgen können.

Durch die wesentliche Verbesserung der modernen Hörgerätetechnik scheint der Eindruck zu entstehen, daß die Gemeindeglieder, die mit Hörgeräten ausgerüstet sind, weitere technische Hilfe nicht nötig haben. Dies trifft aber für Gottesdienste und größere Veranstaltungen nicht zu; denn das Hörgerät gibt auch die störenden Nebengeräusche, u. a. Nachhall in Kirchen, verstärkt wieder. Wirkliche Abhilfe hiergegen kann nur durch den Einbau einer modernen induktiven Höranlage für Schwerhörige geschaffen werden, die einerseits diese Störungen für das Hörgerät ausschaltet und andererseits das gesprochene Wort so verstärkt, daß der Schwerhörige einwandfrei hören und verstehen kann.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß bei Neubauten und Instandsetzungen von Räumen, in denen Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen abgehalten werden, der Einbau einer sog. Ringschleifenanlage (Induktionsschleife) unbedingt erforderlich ist. Die bautechnisch vorzusehenden Einrichtungen für die Grundausstattung können einfacher Art sein; eine spätere Ergänzung und Erweiterung ist möglich.

Für die Beratung dieser Angelegenheit stehen den Gemeinden der Beauftragte der Landeskirche für die Seelsorge bei Hörgeschädigten, Pfarrer K. Wieland in 6902 Sandhausen, Bahnhofstr. 17, Tel. 0 62 24/2932 und die Bauberatung des Evang. Kirchenbauamts in Karlsruhe, Blumenstr. 1, jederzeit zur Verfügung. Um unnötige Kosten zu ersparen, sollten nur erfahrene Fachkräfte für die Planung und Überwachung dieser Arbeiten hinzugezogen werden; der Beauftragte der Landeskirche bzw. das Evang. Kirchenbauamt weisen sie den Gemeinden auf Anfrage jederzeit nach.

In diesem Zusammenhang muß noch darauf hingewiesen werden, daß Lautsprecheranlagen den Hörgeräteträgern keine wirksame Hilfe bringen. Lautsprecheranlagen helfen Normalhörenden, deren Hören und Verstehen durch fehlerhafte Raumakustik bzw. durch die Raumgröße erschwert ist. Schwerhörigenanlagen können an vorhandene bzw. geplante Lautsprecheranlagen in der Regel ohne allzu große Mehrkosten angegliedert werden.

Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, die Architekten bei der Aufstellung der Kostenvoranschläge für die Bauprojekte auf den notwendigen Einbau einer Höranlage für Schwerhörige hinzuweisen.

OKR 29. 11. 1976 **Bezirksjugendpfarrer**
Az. 72/11-16096

Pfarrdiakon Willi Hecker in Eppingen-Elsenz wurde mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau beauftragt.

OKR 26. 10. 1976
Az. 81/2-13145

Errichtung von Diakonieverbänden evang. Kirchenbezirke

hier:

Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20. 9. 1976 Ki 5405/5 wurde von diesem im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung auf Grund von § 24 a Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 98), folgenden Diakonieverbänden von Kirchenbezirken der Evang. Landeskirche in Baden die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen:

- Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Lörrach, Sitz Lörrach
(bestehend aus den Kirchenbezirken Lörrach und Schopfheim mit ihren im Landkreis Lörrach liegenden Gemeinden — Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 10. April 1973, VBl. S. 28)
 - Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe, Sitz Karlsruhe
(bestehend aus den Kirchenbezirken Bretten, Durlach (jetzt Alb-Pfinz) und Karlsruhe-Land mit ihren im Landkreis Karlsruhe liegenden Gemeinden — Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 29. Mai 1973, VBl. S. 62)
 - Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz Freiburg i. Br.
(bestehend aus den Kirchenbezirken Freiburg und Müllheim mit ihren im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Gemeinden — Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 2. Juli 1973, VBl. S. 87)
 - Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Odenwaldkreis, Sitz Mosbach
(bestehend aus den Kirchenbezirken Adelsheim und Mosbach mit ihren im Odenwaldkreis liegenden Gemeinden — Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 30. Oktober 1973, VBl. S. 109)
 - Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis, Sitz Heidelberg
(bestehend aus den Kirchenbezirken Ladenburg-Weinheim, Neckargemünd, Oberheidelberg und Sinsheim mit ihren im Rhein-Neckar-Kreis liegenden Gemeinden — Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 29. November 1973, VBl. S. 110)
- Die Verleihungen werden im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

OKR 21. 10. 1976
Az. 82/101-11223

Siebte Änderung der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten

In der Anlage geben wir die siebte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten, die mit den Verbänden der Kindergartenträger abgestimmt wurde, und den Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hierzu vom 13. 7. 1976 Nr. V 7231.4/76 bekannt. Wir bitten, bei der Anlage 2 a zu der Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 (VBl. S. 73) einen Hinweis auf diesen Erlaß anzubringen.

Anlage

I.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1973 (GABl. S. 1114), zuletzt geändert am 2. Mai 1975 (GABl. S. 677), werden wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 1.4 Abs. 1 werden die Worte „Krankenbezüge, Urlaubsvergütung“ angefügt.
- 2. In Nr. 1.4 Abs. 2 wird das Wort „Rentenversicherung“ durch das Wort „Sozialversicherung“ ersetzt.

3. Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten

2.1 Bemessungsgrundlagen bei Dienstverträgen sind, wenn

2.1.1 der Träger an den BAT gebunden ist, die Personalkosten auf der Grundlage der Vergütungsgruppe entsprechend dem Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung, zur Zeit vom 19. Juni 1970 (GABl. S. 703) jedoch höchstens bis zur Vergütungsgruppe IV a; bei Praktikanten das Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 17. Mai 1976 (GABl. S. 859)

2.1.2 der Träger an andere tarifliche Regelungen oder an keinen Tarifvertrag gebunden ist,

die tatsächlich entstehenden Personalkosten, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der bei Anwendung des BAT zu zahlen wäre.

2.2 Bemessungsgrundlage bei Gestellungsverträgen ist, soweit für Ordensschwester und Diakonissen Mutterhausbeiträge und Sachleistungen zu erbringen sind, für die Gewährung der Zuschüsse nach 3.1 Abs. 1 Satz 1 das im Einzelvertrag festgelegte Stellungsgeld (Mutterhausbeitrag zuzüglich Wert der Sachleistung des Trägers), jedoch bis zu höchstens 2 500 DM monatlich.“

4. Nr. 3.1 wird wie folgt gefaßt:

„3.1 Der Zuschuß beträgt 25 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten. Er wird unter Berücksichtigung der nach Nr. 2.1 anrechnungsfähigen Personalkosten als Pauschalbetrag gewährt. Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei voll beschäftigten Fachkräften monatlich

Stufe	I	II	III
Verg. Gr.	bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	nach Vollendung des 35. Lebensjahres
	DM	DM	DM
IVa	725	840	965
IVb	675	775	885
Vb	635	720	810
Vc	580	650	725
VIb	545	600	665
VII	520	565	615
VIII	495	525	565
IXa	470	500	530
IXb	460	490	510

Liegen bei den in Nr. 2.1.2 genannten Trägern die im Einzelfall tatsächlich entstehenden Personalkosten unter dem Betrag, der bei Anwendung des BAT zu zahlen wäre, erreichen sie aber mindestens die Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten der Verg. Gr. IX BAT, so ist der Pauschalsatz der vorstehenden Tabelle zu gewähren, der 25 v. H. der tatsächlich entstehenden Personalkosten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die nächst niedrigere Vergütungsgruppe maßgeblich. Entsprechendes gilt in den Fällen der Nr. 2.2. Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei staatlich geprüften Sozialpädagogen, staatlich geprüften Erziehern(innen)/Kindergärtnerinnen und staatl. geprüften Kinderpflegerinnen während des einjährigen Berufspraktikums monatlich

für die Berufe	DM
Sozialpädagogen	415
Erzieher(innen)/ Kindergärtnerinnen	345
Kinderpflegerinnen	330“

5. Nr. 3.2 in der bisherigen Fassung entfällt.
6. Die bisherigen Nrn. „3.3, 3.4 und 3.5“ werden die Nrn. „3.2, 3.3 und 3.4.“
7. Die bisherige Nr. 3.6 wird Nr. 3.5.
Der letzte Satz der neuen Nr. 3.5 wird wie folgt gefaßt:
„Für das Maß der Beschäftigung sind die Vorschriften des BAT über die wöchentliche Arbeitszeit und den Erholungsurlaub zugrunde zu legen.“
8. Die bisherige Nr. 3.7 wird Nr. 3.6.
Der neuen Nr. 3.6 wird folgender Satz angefügt:
„Entsprechendes gilt für die in Nr. 2.2 festgesetzte Obergrenze des Gestellungsgeldes.“
9. Nr. 3.7 wird wie folgt gefaßt:
„3.7 Mit den Pauschalbeträgen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 sind alle Einzel- oder Sonderleistungen, die auf Grund des BAT oder sonstiger Verträge gewährt werden, abgegolten.“
10. Nach Nr. 3.7 wird Nr. 3.8 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„3.8 Erreichen die anrechnungsfähigen Personalkosten nicht die Höhe der der Vergütungsgruppe IX BAT entsprechenden anrechnungsfähigen Personalkosten, werden 25 v. H. der tatsächlich entstehenden Personalkosten als Zuschuß gewährt (vgl. Nr. 3.1 Satz 4).“
11. Nr. 4.1 wird wie folgt gefaßt:
„4.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, der dem Monat vorausgeht, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht, frühestens vom Tag der Einstellung ab.“
12. In Nr. 4.2 Satz 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
13. Nr. 4.3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Veränderungen, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben, werden frühestens vom Ersten des Monats ab berücksichtigt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Mitteilung dem Jugendamt zugeht.“
14. In Nr. 5.1.1 wird das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„oder der Antrag auf Erteilung der Befreiung gestellt ist und die Voraussetzungen der Pflege-erlaubnis voraussichtlich erfüllt sind,“
15. In Nr. 5.1.2 werden die Worte „den Nummern 2.3/3.1 und 3.2“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.
16. Nr. 5.1.3 wird Nr. 5.2.
17. Nr. 6.3 wird wie folgt gefaßt:
„6.3 Die Zuschüsse werden durch die Kasse des Stadt- oder Landkreises ausgezahlt, und zwar als Abschlagszahlungen für das 1. Halbjahr am 15. Mai und für das 2. Halbjahr am 15. November.

Dabei ist von den Ist-Ergebnissen des Vorjahres unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen auszugehen.

Minderzahlungen und Überzahlungen werden zum 15. Mai des folgenden Jahres verrechnet. Soweit ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung übersteigt oder eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen ist, wird die Überzahlung unverzüglich zurückgefordert.“

18. In Nr. 6.4 wird das Wort „Regierungsoberkasse“ durch das Wort „Landesoberkasse“ ersetzt. Der letzte Satz entfällt.
19. Nr. 6.5 wird wie folgt gefaßt:
„6.5 Der Zuschußempfänger hat der Bewilligungsbehörde über das Jugendamt bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Übersicht nach Vordruck Anlage 6 über die Fachkräfte vorzulegen, für die im abgelaufenen Haushaltsjahr Personalkostenzuschüsse gewährt worden sind. Die Übersicht muß die Namen, die Geburtsdaten, die Vergütungsgruppe oder in den Fällen der Nr. 3.8 die anrechnungsfähigen Personalkosten sowie Zeitdauer und Maß der Beschäftigung der Fachkräfte enthalten.“
20. In Nr. 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Die Rechnungsprüfung wird durch besonderen Erlaß nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes geregelt.“
21. In Nr. 8 wird vor das Wort „Haushaltsjahr“ das Wort „laufende“ eingefügt.
22. Die Anlage 4 *) (vergleiche Nr. 4.2) wird neu gefaßt:
23. In der Anlage 6 (vergleiche Nr. 6.5) RL-Pkz wird nach der Spalte „Funktion“ eine Spalte „Vergütungsgruppe“ eingefügt.

*) hier nicht abgedruckt

II.

1. Die siebte Änderung tritt aus tarifrechtlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Hiervon ausgenommen ist Nr. 6.3. Diese ist ab 1. Januar 1976 anzuwenden.
2. Wesentlicher Inhalt der siebten Änderung sind die strukturellen Neuregelungen in Nr. 2. Zuschußfähig sind hiernach im Wege der Pauschalierung (Ausnahme von der Pauschalierung in Nr. 3.8) auch Personalkosten, die auf außer- oder untertariflicher Vergütung beruhen. Dies gilt auch für diejenigen Zuschußverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der siebten Änderung noch nicht rechtsbeständig abgeschlossen waren.
Der Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 18. Februar 1974 Nr. V 1530/5 an die Regierungspräsidien wird aufgehoben.

3. In Nr. 1.4 wurden zur Klarstellung neben der Grundvergütung Krankenbezüge und Urlaubsvergütung aufgenommen.
4. Hinsichtlich der Obergrenze des Gestellungsgeldes (Nr. 2.2) wird in Übereinstimmung mit den Verbänden der Kindergartenträger von einem Betrag von 2 500 DM ausgegangen, der gemäß Nr. 3.6 jeweiligen Änderungen anzupassen ist.
5. In die Tabelle in Nr. 3.1 wurde die Vergütungsgruppe IV a wegen der Fachkräfteeigenschaft der Sozialpädagogen, die in diese Vergütungsgruppe eingestuft sein können, aufgenommen.
6. Die frühere, familienstandsbezogene Zuschläge berücksichtigende Nr. 3.2 ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ersatzlos weggefallen. Statt dessen wurden die Pauschbeträge der Tabelle, denen die Grundvergütungen nach Anlage 1 des Vergütungstarifvertrags Nr. 14 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 17. Mai 1976 zugrunde liegen, um jeweils 20 DM erhöht. Diese Regelung beruht auf dem Ergebnis einer Totalerhebung in ausgewählten Jugendamtsbezirken, nach der in mehr als 50 v. H. der Zahlfälle Verheiratetenzuschläge und in etwa 30 v. H. der Zahlfälle Zuschläge wegen Kindergeldberechtigung erbracht werden. Für die generelle Abgeltung des Verheiratetenzuschlags und des Zuschlags wegen Kindergeldberechtigung wurde von folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen:

Pauschalierung des Zuschlags bei Verheirateten:

1. Durchschnittliche Höhe des Zuschlags	118,43 DM
2. Davon 25 v. H.	29,61 DM
3. Davon 50 v. H., da rund 50 v. H. der Fachkräfte verheiratet sind	14,80 DM

Pauschalierung des Zuschlags für Kinder:

1. Angenommene durchschnittliche Höhe des Zuschlags	101,50 DM
2. Davon 25 v. H.	25,38 DM
3. Davon 30 v. H., da angenommen wird, daß in etwa 30 v. H. der Zahlfälle Zuschläge wegen Kindergeldberechtigung zu erbringen sind	7,60 DM

Der sich hiernach ergebende Gesamtbetrag von 22,40 DM wurde auf 20 DM abgerundet, da

- in dieser Berechnung Kürzungen auf Grund des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in den Fällen, in denen beide Ehegatten im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, nicht berücksichtigt wurden,
- durch das Haushaltsstrukturgesetz der Personenkreis, der Verheirateten gleichgestellt ist, eingeengt worden ist,
- der Verheiratetenzuschlag bei Praktikanten (Praktikantinnen) unter dem angenommenen Durchschnittsbetrag liegt,

- davon auszugehen ist, daß die tatsächliche Zahl der Fälle, in denen Zuschläge wegen Kindergeldberechtigung zu erbringen sind, unter dem angenommenen Wert von 30 v. H. liegt,
 - sich die Differenz des Zuschlags für Kinder nach der Ortszuschlagstabelle zwischen den Stufen 4 und 5 gegenüber den Stufen 3 und 4 erheblich verringert.
- Diese Tatsache wurde — ausgehend von der Minderzahl der Fälle, in denen Zuschläge für drei und mehr Kinder zu berücksichtigen sind — bei der Berechnung des Pauschalierungszuschlags für Kinder nicht verwertet.

Da die Pauschalsätze hiernach ohne Rücksicht auf den jeweils konkreten Familienstand der zuschlußfähigen Fachkraft generell um 20 DM angehoben wurden, sind Veränderungen des Familienstandes nicht mehr anzuzeigen (vergl. Nr. 4.3).

7. Die Neuregelungen in Nrn. 4.1 und 4.3 berücksichtigen in angemessenem Umfang die für die Einreichung des Antrags/der Anzeige notwendige Bearbeitungsdauer. Entsprechendes gilt für Nr. 5.1.1.
- Durch die nunmehr nach Nr. 6.3 vorgesehenen Abschlagszahlungen sollen insbesondere auf tariflichen Änderungen beruhende Auszahlungsverzögerungen in Zukunft vermieden werden.

**OKR 22. 11. 1976 Kindergartenordnung
Az. 82/10-14711**

Die evang. und kath. Kirchenleitungen in Baden-Württemberg und ihre Spitzenverbände bzw. Fachverbände für Kindertagesstätten haben für die kirchlichen Kindertagesstätten eine gemeinsame Kindergartenordnung erarbeitet, die wir nachstehend bekanntgeben. Wir bitten alle Kirchengemeinden und Kindergartenträger im Bereich der Landeskirche, diese Kindergartenordnung mit Wirkung vom Kindergartenjahr 1976/77 anzuwenden.

Die Kindergartenordnung ist in einem Heft „Der Evang. Kindergarten — Erziehungs- und Bildungsstätte“ (mit Elternbrief und Anlagen) abgedruckt. Exemplare hiervon sowie Sonderdrucke sind bei Bedarf beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden, 7500 Karlsruhe 1, Kriegsstr. 124, anzufordern.

Anlage

**Kindergartenordnung
für die evangelischen Kindergärten in Baden**

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1 Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf, soweit Plätze vorhanden sind.

- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne daß die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 1.3 Die Leiterin regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.
- 1.4 Jedes Kind muß vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- 1.5 Darüber hinaus ist die Aufnahme des Kindes abhängig vom Nachweis der Diphtherie-Schutzimpfung (Impfbuch) bzw. von der Vorlage eines ärztlichen Attestes, daß das Kind von der Impfung zurückgestellt ist. Die Schutzimpfung kann beim Staatlichen Gesundheitsamt (ohne Gebühr) oder beim Hausarzt erfolgen.
- 1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung.

2. Abmeldung

- 2.1 Die Abmeldung muß schriftlich mindestens 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- 2.2 Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.

3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.
- 3.3 Der Kindergarten ist geöffnet:
Montag bis Freitag
jeweils von bis Uhr
und von bis Uhr
- 3.4 Es wird gebeten, die Kinder pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abzuholen.
- 3.5 Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens nach Anhörung des Elternbeirats unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- 3.6 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten ausnahmsweise geschlossen.

4. Elternbeitrag

4.1 Der Elternbeitrag beträgt monatlich

für das 1. Kind DM

für das 2. Kind DM

für das 3. Kind DM

Um Zahlungsschwierigkeiten in den Sommermonaten zu vermeiden, wird der Beitrag von 12 Monaten auf 11 Beitragszahlungen im Jahr umgelegt und beträgt

..... DM.

Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten. Der Beitrag ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

Konto des Kindergartens bei der

.....
in

Konto-Nummer

- 4.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- 4.3 Sollte es Eltern nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden.
- 4.4 Ebenfalls kann in Härtefällen gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt beantragt werden.

5. Aufsicht

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entläßt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.
- 5.3 Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich.

6. Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach § 539, Ziff. 14 Buchst. a und § 550 RVO gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergl.).

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Der Kindergarten ist über die Evang. Landeskirche in Baden gegen Haftpflichtschäden versichert, außerdem gegen die Entwendung von Kleidungsstücken bis zu einem Höchstersatzbetrag von 100,— DM im einzelnen Schadensfall. Von Kindern verursachte Schäden (z. B. Brillenschäden) sind ausgenommen.

6.4 Für die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen,

Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

7.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentöpel, Ziegenpeter -, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muß der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

7.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit — auch in der Familie — den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung als verbindlich anerkannt.

OKR 9. 11. 1976
Az. 58/1-16210

Kollektenplan für das Jahr 1977

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1977 folgende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

16. 1.	2. Sonntag nach Epiphantias	für Aufgaben der Weltmission ¹⁾
30. 1.	4. Sonntag nach Epiphantias	für die Bad. Landesbibelgesellschaft
13. 2.	Sexagesimä	im Kindergottesdienst: Opfer für einen besonderen Zweck ¹⁾
27. 2.	Invokavit	für die Evang. Schul- und Erziehungsarbeit
13. 3.	Okuli	für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
27. 3.	Judika	für den „Melanchthonverein für Schülerheime e. V.“
8. 4.	Karfreitag	für evangelische Gemeinden in Osteuropa ³⁾
10. 4.	Ostersonntag	für gesamt-kirchliche diakonische Werke im Bereich der EKD
24. 4.	Misericordias Domini	für das Gustav-Adolf-Werk der Evang. Landeskirche in Baden
8. 5.	Kantate	für die kirchenmusikalische Arbeit
15. 5.	Rogate	für Aufgaben der Weltmission ¹⁾
22. 5.	Exaudi	für die Jugendarbeit
5. 6.	Trinitatis	Opfertag der Diakonie, Kollekte für das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden
12. 6.	1. Sonntag nach Trinitatis	für den Deutschen Evang. Kirchentag 1977 (Der Evang. Oberkirchenrat empfiehlt den Gemeinden die Erhebung dieser freiwilligen Kollekte)
19. 6.	2. Sonntag nach Trinitatis	im Kindergottesdienst: Opfer für einen besonderen Zweck ¹⁾
3. 7.	4. Sonntag nach Trinitatis	für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
31. 7.	8. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
14. 8.	10. Sonntag nach Trinitatis	für das Syrische Waisenhaus (Theodor-Schneller-Schule in Amman) und für Nes Ammim
4. 9.	13. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission ¹⁾
18. 9.	15. Sonntag nach Trinitatis	für das Diakonische Werk der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
2. 10.	Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
16. 10.	19. Sonntag nach Trinitatis	für die Männer- und Dorfarbeit und die Evang. Arbeitnehmerschaft ⁴⁾
23. 10.	20. Sonntag nach Trinitatis	für die volksmissionarische Arbeit ²⁾
31. 10.	Gedenktag der Reformation	im Schülergottesdienst/Kindergottesdienst: Opfer für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werks
16. 11.	Buß- und Betttag	für unsere Patenkirche in Brandenburg
27. 11.	1. Advent	bleibt kollektenfrei, da an diesem Tag die Sammlung „Brot für die Welt“ beginnt
4. 12.	2. Advent	für den Evang. Bund
25. 12.	1. Weihnachtstag	für die Kinderheime des Diakonischen Werkes

1) nähere Zweckbestimmung enthält die vierteljährliche Kollektenempfehlung

2) wechselt jährlich mit der Kollekte für die Posaunenarbeit

3) falls bis zum Erhebungstag dieser Kollekte besondere Notsituationen eingetreten sind, wird die Kollekte für die davon Betroffenen erhoben. Nähere Zweckbestimmung in der Kollektenabkündigung

4) wechselt jährlich mit der Kollekte für die Frauenarbeit

Hinweis:

Die Bezirkskirchenräte können die Erhebung von Bezirkskollekten beschließen.